

**Dokumentation der Einsichtnahme in das erweiterte Führungszeugnis einer neben- oder ehrenamtlich tätigen Person**

Entsprechend § 72a Achten Buch Sozialgesetzbuch (SGB VIII) ist zu überprüfen, ob im erweiterten Führungszeugnis ein Eintrag über eine rechtskräftige Verurteilung wegen einer Straftat nach den §§ 171, 174 bis 174c, 176 bis 180a, 181a, 182 bis 184f, 225, 232 bis 233a, 234, 235 oder 236 des Strafgesetzbuchs (StGB) vorhanden ist.

Hintergrund ist, dass unter der Verantwortung des Sportvereins keine neben- oder ehrenamtlich tätige Person, die rechtskräftig wegen einer der genannten Straftaten verurteilt worden ist, Kinder oder Jugendliche beaufsichtigen, betreuen, erziehen oder ausbilden oder einen vergleichbaren Kontakt zu ihnen haben darf.

Das erweiterte Führungszeugnis darf nicht älter als drei Monate sein. Eine erneute Einsichtnahme ist spätestens nach fünf Jahren vorzunehmen.

**Neben- oder ehrenamtliche Person:**

\_\_\_\_\_  
Familiename, Vorname, Geburtsdatum

\_\_\_\_\_  
Anschrift

Die genannte neben- oder ehrenamtlich tätige Person hat ein erweitertes Führungszeugnis zur Einsichtnahme vorgelegt.

Das erweiterte Führungszeugnis wurde ausgestellt am \_\_\_\_\_.

Es ist kein Eintrag über eine rechtskräftige Verurteilung wegen einer Straftat nach den §§ 171, 174 bis 174c, 176 bis 180a, 181a, 182 bis 184f, 225, 232 bis 233a, 234, 235 oder 236 des Strafgesetzbuchs (StGB) vorhanden.

Hiermit erkläre ich mich mit der Speicherung der oben genannten Daten einverstanden. Gemäß des datenschutzrechtlichen Bestimmungen des § 72a Abs. 5 SGB VIII ist eine Weitergabe der Daten nicht gestattet. Die Daten sind spätestens drei Monate nach Beendigung der neben- oder ehrenamtlichen Tätigkeit für den Sportverein zu löschen. Kommt es zu keiner neben- oder ehrenamtlichen Tätigkeit, sind die Daten unverzüglich zu löschen.

\_\_\_\_\_  
Ort, Datum

\_\_\_\_\_  
Unterschrift der beim Sportverein für die  
Einsichtnahme zuständigen Person

\_\_\_\_\_  
Unterschrift der  
neben- oder ehrenamtlich tätigen Person